



Statuten

Regionalverband

SOLOTHURN TENNIS





Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
1. Name, Dauer, Sitz, Zweck	2
2. Mitgliedschaft.....	3
3. Organisation	4
4. Finanzen	7
5. Fusion, Auflösung, Liquidation	8
6. Schlussbestimmungen	9

1. Name, Dauer, Sitz, Zweck

Unter dem Namen Regionalverband SOLOTHURN TENNIS besteht auf unbestimmte Dauer ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), im Folgenden SOLOTHURN TENNIS genannt. SOLOTHURN TENNIS ist ein Unterverband des Schweizerischen Tennisverbandes (SWISS TENNIS).

Zwecks redaktioneller Vereinfachung, aber ohne jede diskriminierende Absicht, wird in diesen Statuten nur die männliche Sprachform verwendet.

1.1 Sitz

Der Sitz von SOLOTHURN TENNIS befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten.

1.2 Zweck

SOLOTHURN TENNIS bezweckt:

- die Pflege und die Förderung des Tennissports im Gebiet von SOLOTHURN TENNIS;
- die Förderung von Tennis als Wettkampfsport;
- die Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder nach aussen, vor allem gegenüber Behörden, SWISS TENNIS und anderen Sportverbänden sowie die Lösung von Aufgaben, die ihm von SWISS TENNIS übertragen werden;
- die Förderung des Nachwuchses im Rahmen des Nachwuchsförderungskonzeptes von SWISS TENNIS;
- die Unterstützung der angeschlossenen Clubs und Center;
- die Organisation von Kursen, Turnieren, Meisterschaften und anderen Veranstaltungen.





2. Mitgliedschaft

2.1 Mitglieder

Mitglieder von SOLOTHURN TENNIS sind Tennisclubs und Tennis-Center mit Sitz oder Standort im Zuständigkeitsgebiet von SOLOTHURN TENNIS, nach Massgabe der regionalen Einteilung von SWISS TENNIS. Für Ausnahmen ist die Generalversammlung von SOLOTHURN TENNIS zuständig. Die Mitgliedschaft bei SOLOTHURN TENNIS ist nur bei gleichzeitiger Mitgliedschaft bei SWISS TENNIS möglich. Die SWISS TENNIS-Statuten sind sinngemäss anwendbar.

2.2 Beginn der Mitgliedschaft

Auf Grund eines schriftlichen Gesuchs (mit beigelegten Statuten) an den Vorstand von SOLOTHURN TENNIS und bei dessen Zustimmung entscheidet SWISS TENNIS über die Aufnahme eines Tennisclubs oder Tenniscenters. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung von SWISS TENNIS.

2.3 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder geniessen den Schutz der Statuten und Reglemente von SOLOTHURN TENNIS und sind berechtigt, deren Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen und sich im Rahmen der einschlägigen Vorschriften an deren Wettspielbetrieb, Kursen und anderen Veranstaltungen zu beteiligen.

2.4 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, Statuten und Reglemente von SOLOTHURN TENNIS einzuhalten sowie Beschlüsse und Weisungen derer Organe zu befolgen.

Die Mitglieder sind gehalten, SOLOTHURN TENNIS die für die Durchführung ihrer Meisterschaften und Kurse benötigten Plätze turnusgemäss und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

2.5 Ende der Mitgliedschaft / Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, der Auflösung oder dem Ausschluss eines Mitgliedes.

Austritte sind nur auf Ende eines Rechnungsjahres möglich. Sie sind bis spätestens am 31. Juli des betreffenden Jahres dem Vorstand von SOLOTHURN TENNIS schriftlich mitzuteilen. Der Austritt entbindet nicht von der Verpflichtung der während der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen.

Bei Auflösung eines Mitglieds erlischt die Mitgliedschaft im Zeitpunkt der Auflösung. Allfällige Forderungen von SOLOTHURN TENNIS gegenüber dem Mitglied sind im Liquidationsverfahren geltend zu machen.

Der Ausschluss kann von der Generalversammlung beschlossen werden, wenn ein





Mitglied die Statuten, Reglemente, Beschlüsse oder Weisungen der Organe von SOLOTHURN TENNIS wiederholt missachtet hat, seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber SOLOTHURN TENNIS nicht erfüllt, dessen Interessen schädigt oder dessen guten Ruf oder Ansehen gefährdet. Über einen Antrag zum Ausschluss eines Mitglieds wird geheim abgestimmt. Ein Ausschluss bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen. Der Ausschluss entbindet nicht von der Erfüllung der während der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen von SOLOTHURN TENNIS.

3. Organisation

3.1 Organe

Die Organe von SOLOTHURN TENNIS sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Rechnungsrevisoren.

3.2 Generalversammlung

3.2.1 Stellung, Zusammensetzung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ von SOLOTHURN TENNIS. Sie besteht aus den Vertretern der Mitglieder.

3.3.2 Stimmrecht, Stellvertretung

Jedes Mitglied verfügt, entsprechend seiner an SWISS TENNIS bezahlten Platzgebühren, über folgende Stimmen:

- | | |
|----------------------------|-----------|
| • 0 bis 1 Platzgebühren | 1 Stimme |
| • 2 Platzgebühren | 2 Stimmen |
| • 3 bis 6 Platzgebühren | 3 Stimmen |
| • 7 und mehr Platzgebühren | 4 Stimmen |

Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber SOLOTHURN TENNIS nicht erfüllt haben, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Ein Mitglied kann höchstens zwei weitere Mitglieder mit den diesen zustehenden Stimmen vertreten. Stellvertretung ist nur mit schriftlicher Vollmacht möglich.

3.2.3 Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Genehmigung der Jahresberichte





- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisoren
- d) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- e) Wahl
 - des Präsidenten und des Vize-Präsidenten
 - der übrigen Mitglieder des Vorstandes
 - von zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatz
 - der Delegierten SWISS TENNIS und deren Stellvertreter gemäss Art. 15 und 16 der Statuten von SWISS TENNIS für jeweils 3 Jahre
- f) Jährliche Festsetzung der Jahresbeiträge
- g) Genehmigung des Voranschlages
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
- i) Beschlussfassung über Änderung von Statuten und Reglementen
- k) Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über Ehrungen

3.2.4 Antragsrecht

Die Mitglieder haben ein Antragsrecht an die Generalversammlung. Anträge zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind spätestens 14 Tage vorher schriftlich an den Präsidenten zu richten.

3.2.5 Einberufung, Vorsitz, Protokoll

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder statt; sie muss innert zwei Monaten nach dem Beschluss des Vorstandes oder nach dem Verlangen der Mitglieder durchgeführt werden.

Die Generalversammlung ist vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus durch schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder im Wortlaut einzuberufen.

Den Vorsitz führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident von SOLOTHURN TENNIS.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das allen Mitgliedern sowie der Geschäftsstelle von SWISS TENNIS zuzustellen ist.

3.2.6 Beschlüsse, Wahlen

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder vertreten ist. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so muss eine zweite Generalversammlung innert Monatsfrist einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Abweichende Vorschriften in Statuten oder Gesetz vorbehalten, werden Beschlüsse mit einfachem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.





Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und ab dem zweiten Wahlgang das einfache Mehr der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt.

Über nicht traktandierte Verhandlungsgegenstände kann nur beraten, nicht aber Beschluss gefasst werden.

3.2.7 Ehrungen

Personen, die sich in hervorragender Weise um den Tennissport im Allgemeinen oder um SOLOTHURN TENNIS im Besonderen verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung mit der Ehrenmitgliedschaft oder einer anderen Ehrung ausgezeichnet werden. Ehrenmitglieder sind an die Generalversammlung einzuladen, haben aber kein Stimmrecht.

3.3 Vorstand

3.3.1 Stellung, Zusammensetzung

Der Vorstand ist das oberste Führungs- und Vollzugsorgan von SOLOTHURN TENNIS. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Chef Ressort Kommunikation und Medien
- Chef Ressort Junioren und Ausbildung
- Chef Ressort technische Kommission
- Vertreter Seniorenvereinigung
- Vertreter der Center

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten selbst.

3.3.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre. Eine Koordination mit den Wahlperioden von SWISS TENNIS ist anzustreben. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied im Laufe der Amtsdauer aus, so kann ein Ersatz bis zur nächsten Generalversammlung durch den Vorstand ernannt werden.

Der Vorstand kann nötigenfalls weitere Personen zur Mitarbeit beiziehen.

3.3.3 Einberufung, Vorsitz, Protokoll

Der Vorstand tritt mindestens zweimal pro Geschäftsjahr auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern zusammen.





Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

3.3.4 Befugnisse/Aufgaben

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die durch Statuten oder Gesetz nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten oder die ihm von SWISS TENNIS übertragen sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- Vertretung von SOLOTHURN TENNIS nach aussen;
- Überwachung der Einhaltung der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und übrigen Vorschriften von SOLOTHURN TENNIS;
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- Erteilung der Befugnis zur rechtsverbindlichen Unterschrift für SOLOTHURN TENNIS und Festlegung der Art der Zeichnung.

3.3.5 Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

3.4 Rechnungsrevisoren

3.4.1 Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren prüfen Erfolgsrechnung und Bilanz von SOLOTHURN TENNIS, erstatten der Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung schriftlich Bericht und stellen Antrag.

3.4.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren und des Ersatzes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

4. Finanzen

4.1 Einnahmen, Ausgaben

Die Einnahmen von SOLOTHURN TENNIS bestehen aus Jahresbeiträgen der Mitglieder und verschiedenen Einnahmen.

Die Ausgaben von SOLOTHURN TENNIS sind mit diesen Einnahmen zu decken.

Der jährliche Mitgliederbeitrag beläuft sich je Club auf höchstens 80 Franken pro Platz plus höchstens auf 100 Franken pro Club. Er wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt. Für die Verbindlichkeiten von SOLOTHURN





TENNIS haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes über die statutarische Beitragspflicht hinaus sowie eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

4.2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Kalenderjahres.

5. Fusion, Auflösung, Liquidation

5.1 Fusion, Auflösung

Der Vorstand oder mindestens zwei Drittel der Mitglieder können, unter Vorbehalt der Statuten von SWISS TENNIS, die Fusion von SOLOTHURN TENNIS mit einem anderen Regionalverband, die Auflösung von SOLOTHURN TENNIS oder die Änderung des Zwecks beantragen. Die Mitglieder sind zu dieser Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzuladen.

Diese Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind. Der Beschluss zur Fusion von SOLOTHURN TENNIS, zur Auflösung von SOLOTHURN TENNIS oder zur Änderung dieses Artikels bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.

Ist die Auflösung von SOLOTHURN TENNIS ausschliesslich durch eine entsprechende, vorgängig von SWISS TENNIS beschlossene Strukturänderung bedingt, so tritt die Auflösung mit der entsprechenden rechtsgültig zustande gekommenen Statutenänderung von SWISS TENNIS in Kraft.

5.2 Liquidation

Ist die Auflösung von SOLOTHURN TENNIS beschlossen, so wählt die Generalversammlung drei Liquidatoren, welche die Liquidation durchzuführen haben.

Ein bei der Auflösung vorhandenes Reinvermögen ist SWISS TENNIS im Hinblick auf eine allfällige Nachfolgeorganisation zur Verwaltung und mündelsicheren Anlage zu übergeben. Übernimmt innert fünf Jahren keine Nachfolgeorganisation die Aufgaben von SOLOTHURN TENNIS ganz oder teilweise, so verfügt SWISS TENNIS nach eigenem Ermessen über das Vermögen.





6. Schlussbestimmungen

6.1 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der an dieser Generalversammlung vertretenen Stimmen geändert werden, soweit die vorliegenden Statuten keine anderslautende Vorschrift enthalten.

Über eine Statutenänderung kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die Änderung vorgängig ordnungsgemäss als Traktandum und mit formuliertem Antrag angekündigt worden ist.

6.2 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 27.9.2004 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Solothurn, den 27. September 2004

SOLOTHURN TENNIS

Der Tagespräsident:

Der Protokollführer:



